

99147014261000

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/171147/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147014261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Brandschutz; Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als auswärtige/-r Nachweisberechtigte/-r
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	04.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-G5_3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-G5_3 https://bayika.de/de/kammer/aufgaben/rechtliche-grundlagen/pdf/bayika_gebuehrenordnung.pdf https://bayika.de/de/kammer/aufgaben/rechtliche-grundlagen/pdf/bayika_gebuehrenordnung.pdf true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG>true
Teaser	Vor erstmaligem Tätigwerden in Bayern müssen auswärtige Nachweisberechtigte für Brandschutz die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen.
Volltext	Personen mit rechtmäßiger Niederlassung als Nachweisberechtigte/r für Brandschutz in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem gleichgestellten Staat haben bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung im Freistaat Bayern vor erstmaligem Tätigwerden die Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind folgende Unterlagen erforderlich: Identitätsnachweis durch Fotokopie des Personalausweises oder Reisepasses Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz für den Geltungsbereich Deutschland Bei im Staat der Niederlassung geregelter Tätigkeit der Nachweisberechtigten für Brandschutz: Nachweis über Ausbildung und/oder Berufserfahrung Bestätigung der zuständigen Stelle (Behörde/Kammer), dass die Niederlassung als Nachweisberechtigte/-r für Brandschutz rechtmäßig ist und die Tätigkeit als Nachweisberechtigte/-r für Brandschutz nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Bei im Staat der Niederlassung nicht geregelter Tätigkeit der Nachweisberechtigten für Brandschutz: Nachweis über das Studium des Bauingenieurwesens oder einem Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz durch

Modul

Sachverhalt

Fotokopien von Abschlussurkunden / Diplomen, Zeugnissen und Diploma Supplement inklusive Fächerübersicht
Nachweise über die praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung (Projektliste, Arbeitszeugnisse) Soweit die erforderlichen Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, zusätzlich die Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer.

Voraussetzungen

Im Verzeichnis der auswärtigen Nachweisberechtigten für Brandschutz wird nach Anzeige geführt,

- bei im Staat der Niederlassung geregelter Tätigkeit der Nachweisberechtigten für Brandschutz wer im EU-Mitgliedsstaat oder einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist und eine Ausbildung und/oder Berufspraxis absolviert hat, die in diesem Staat erforderlich ist, um Brandschutznachweise für alle Bauvorhaben erstellen zu dürfen.
- bei im Staat der Niederlassung nicht geregelter Tätigkeit der Nachweisberechtigten für Brandschutz wer in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem gleichgestellten Staat an einer Universität/Hochschule ein Studium von mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit des Bauingenieurwesens oder einen Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz absolviert hat und nach Abschluss des Studiums während der vorhergehenden zehn Jahre in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem gleichgestellten Staat mindestens ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt mit der Erstellung von Brandschutznachweisen praktisch tätig war.

Kosten

- Bescheinigung des Eintrages in die Liste der auswärtigen Nachweisberechtigten: 40,00 EUR
- Bei Untersagung des Tätigwerdens: 350,00 EUR

Verfahrensablauf

Die Anzeige muss vor erstmaliger Erbringung der Dienstleistung in Textform bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erfolgen.

Es folgt die Prüfung der Unterlagen durch den Eintragungsausschuss der Bayerischen

Modul	Sachverhalt
	<p>Ingenieurekammer-Bau.</p> <p>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau stellt über die Eintragung in das Verzeichnis eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.</p> <p>Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen kann die Erstellung von Brandschutznachweisen untersagt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss vor erstmaliger Erbringung der Dienstleistung erfolgen.
weiterführende Informationen	http://www.bayika.de http://www.bayika.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal